Art. 12 Gewinnverwendung

[1]Vom Jahresüberschuss sind mindestens 25 % einer gesetzlichen Rücklage zuzuführen, bis diese den zehnten Teil oder einen in der Satzung bestimmten höheren Teil des Grundkapitals erreicht; von dem danach verbleibenden Teil können andere Rücklagen gebildet werden. [2]Im Übrigen ist der Bilanzgewinn an die am Grundkapital Beteiligten im Verhältnis ihrer Beteiligung abzuführen. [3]Zur Abrundung des Abführungsbetrags nach Satz 2 kann ein Vortrag auf neue Rechnung vorgenommen werden.